# Straßenausbaubeitrag

## Gemeinden dürfen nur in Ausnahmefällen auf Erhebung verzichten

Das Straßenausbaubeitragsrecht unterliegt der Gesetzgebungskompetenz der Länder und ist in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen (in Bayern in Art. 5 KAG) geregelt. Es stellt einen in der Praxis bedeutsamen Teilbereich des kommunalen Beitragsrechts dar und betrifft Verkehrsanlagen wie Straßen, Wege und Plätze. Hinsichtlich dieser Verkehrsanlagen stehen die ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften aber in Konkurrenz zu den erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff BauGB). Letzteren Bestimmungen kommt als bundesrechtlicher Norm Vorrang zu. Deshalb finden die ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften keine Anwendung auf die erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage, welche grundsätzlich über Erschließungsbeiträge abzurechnen ist.

**Verpflichtung zur Beitragserhebung**

Nach Art. 5 Absatz 1 Satz 3 KAG sollen die Gemeinden Straßenausbaubeiträge erheben. Der Begriff „sollen“ hat verbindlichen Charakter und verpflichtet die Gemeinden grundsätzlich zur Beitragserhebung. Ausbaumaßnahmen dürfen demnach nur in Ausnahmefällen (wie zum Beispiel bei einer herausragenden Finanzlage der Gemeinde) aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden. Auf die Erhebung verzichten können daher in der Regel nur die Gemeinden, die den Straßenausbau mit allgemeinen Steuermitteln selbst finanzieren können und keine Kredite oder staatlichen Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen benötigen.

Nach allen Kommunalabgabengesetzen dürfen Ausbaubeiträge nur aufgrund einer gültigen Satzung erhoben werden. Als Mindestinhalt muss die Satzung den Kreis der Beitragspflichtigen, den Abgabetatbestand, den Verteilungsmaßstab, den Gemeindeanteil und den Zeitpunkt der Fälligkeit enthalten.

Bei der Entscheidung, wo wann welche Maßnahme durchgeführt wird, haben die Grundeigentümer grundsätzlich kein Mitspracherecht. Die Entscheidung obliegt einzig der Gemeinde und die Frage der Zweckmäßigkeit unterliegt auch nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

**Beitragsfähige Maßnahmen**

Beitragsfähig ist die Erneuerung einer Ortsstraße oder deren Verbesserung. Eine Verbesserung liegt zum Beispiel dann vor, wenn eine Straße verbreitert oder ein Geh- oder Radweg neu angelegt wird. Eine beitragsfähige Erneuerung setzt voraus, dass bei einer Straße nicht nur die Fahrbahndecke als Unterhaltungsmaßnahme instandgesetzt wird (zum Beispiel durch den Auftrag einer neuen Asphaltschicht), sondern auch tieferliegende Schichten (etwa die Trag- oder Frostschicht) von der Maßnahme betroffen sind. Die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung einer Straße sind nicht beitragsfähig und von den Gemeinden daher grundsätzlich selbst zu tragen.

Beitragsfähig ist eine Erneuerung auch nur dann, wenn sie durch eine bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich geworden und die Gemeinde ihrer Unterhaltspflicht regelmäßig nachgekommen ist. Ist die regelmäßige Nutzungsdauer einer Straße von 20 bis 25 Jahren deutlich überschritten und ist die Straße tatsächlich verschlissen, ist in der Regel von einem Erneuerungsbedarf auszugehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde die Straße ordnungsgemäß unterhalten hat oder nicht.

Der beitragsfähige Aufwand umfasst grundsätzlich die Kosten, die der Gemeinde für die Verwirklichung einer bestimmten Maßnahme entstanden sind. Diese sind aufzuteilen auf die Gemeinde als Repräsentantin der Allgemeinheit und die bevorteilten Grundeigentümer. Dabei spielt der Begriff des „wirtschaftlichen Vorteils“ eine wesentliche Rolle. Dieser wird geboten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage und ist damit nicht identisch mit dem, was sich im Einzelfall als nützlich und wertsteigernd erweist. Die Höhe des Gemeindeanteils muss in der Satzung festgelegt werden und ist nach Straßenklassen (Anliegerstraßen, Hauptverkehrsstraßen usw.) zu differenzieren. Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes setzt einen in der Satzung festzulegenden Verteilungsmaßstab voraus. Beitragsmaßstäbe sind dabei insbesondere die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (zum Beispiel die Geschossflächen eines Gebäudes), die Grundstücksflächen sowie Kombinationen hieraus.

**Sachliche und persönliche Beitragspflicht**

Die sachliche Beitragspflicht entsteht grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die Anlage fertiggestellt wurde und der Aufwand mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung feststellbar ist. Für ein Grundstück, für das eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen wurde. Die Vorauszahlung wird dann mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

Persönlich beitragspflichtig sind die Grundeigentümer und die Erbbauberechtigten. Nach den meisten Kommunalabgabengesetzen ist entscheidend, wer zum Zeitpunkt der Zustellung beziehungsweise der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Lediglich in Bayern ist zwingend persönlich beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer sind nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Gemeinde im Einzelfall eine Ratenzahlung oder die Zahlung in Form einer Rente gewähren.

Die Festsetzungsfrist, in welcher die Gemeinde eine Beitragsforderung nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht gegenüber einem Grundeigentümer oder einem Erbbauberechtigten festsetzen muss, beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann innerhalb der Widerspruchsfrist der Einwand der Verjährung erhoben werden. Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des festgesetzten Beitrages verjährt in fünf Jahren. Diese Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Beitrag durch Bescheid festgesetzt wurde.

Rainer Schmitt

Jurist beim Eigenheimerverband Bayern e.V.

**Anmerkung der Redaktion**: Seit Jahren kämpft der Eigenheimerverband Bayern e. V. gemeinsam mit den „Vereinigten Bürgerinitiativen für gerechte Kommunalabgaben in Bayern“ (VerBiB) für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Bayern. Der Eigenheimerverband Bayern e. V. unterstützt auch die vom Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V., ins Netz gestellte Online-Petition zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Unter „<https://www.openpetition.de/petition/online/strassen-saniert-buerger-ruiniert-weg-mit-der-strassenausbaubeitrags-satzung>“ können auch Sie sich an der Online-Petition beteiligen und uns bei unserer Initiative unterstützen.